Nordex SE, Geschäftsjahr 2016

Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB nebst erläuterndem Bericht

Gemäß den §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB ergeben sich für den Lagebericht folgende weitere Angabepflichten:

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft betrug zum Bilanzstichtag EUR 96.982.447,00 und ist eingeteilt in 96.982.477 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien. Eine Aktie hat einen rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00. Es existieren keine Beschränkungen, welche die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen. Mit Ausnahme eigener Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen, gewähren alle Aktien die gleichen Rechte. Jede Aktie vermittelt eine Stimme und, gegebenenfalls mit Ausnahme eventueller nicht dividendenberechtigter junger Aktien, den gleichen Anteil am Gewinn nach Maßgabe der von der Hauptversammlung beschlossenen Dividendenausschüttung. Die Rechte und Pflichten aus den Aktien ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 Aktiengesetz. Zum 31. Dezember 2016 befanden sich keine Aktien im eigenen Bestand.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte zu. In den Fällen des § 136 Aktiengesetz ist das Stimmrecht aus den betroffenen Aktien kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital von mehr als 10 % der Stimmrechte

Zum Bilanzstichtag 2016 haben folgende Gesellschaften über einen direkten oder indirekten Anteilsbesitz von mehr als 10 % der Stimmrechte an der Nordex SE verfügt: Acciona S.A., Madrid (Spanien), verfügte über 28.997.752 Aktien und damit über 29,90 % der Stimmrechte. Im Übrigen wird auf die im Konzernanhang angegebenen direkten und indirekten Beteiligungen an der Gesellschaft verwiesen.

Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung

Die Bestellung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind in den §§ 84 und 85 AktG gesetzlich geregelt bzw. in Art. 46 SE-VO für die Rechtsform der SE. Nach § 7 der Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern und wird vom Aufsichtsrat bestellt, der auch die Zahl der Mitglieder bestimmt. Nach § 7 Abs. (3) der Satzung, der die Vorgabe der SE-VO umsetzt, werden die Mitglieder des Vorstands einer SE für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt.

Änderungen der Satzung der Gesellschaft bedürfen gemäß § 179 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung. Nach § 20 Abs. (4) Satz 2 der Satzung i. V. m. Art. 59 Abs. 1 und 2 der SE-VO bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In Fällen, in denen im AktG für deutsche Aktiengesellschaften zwingend eine Mehrheit von drei Vierteln vorgesehen ist, findet aufgrund des entsprechenden Gesetzesvorbehalts in Art. 59 SE-VO nach wie vor auch bei der Nordex SE eine Drei-Viertel-Mehrheit Anwendung, wobei als Bezugsgröße nicht mehr auf das vertretene Kapital, sondern auf die abgegebenen Stimmen abgestellt wird. § 26 der Satzung der Nordex SE macht von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch, den Aufsichtsrat zur Vornahme von Fassungsänderungen der Satzung zu ermächtigen.

Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Im Einzelnen bestehen folgende Ermächtigungen:

Genehmigtes Kapital I

Die Gesellschaft hatte zum 31. Dezember 2016 ein Genehmigtes Kapital I von EUR 19.376.489,00 (2015: 16.100.000,00), entsprechend 19.376.489 Aktien (2015: 16.100.000 Aktien) sowie ein Bedingtes Kapital I von EUR 19.376.489,00 (2015: EUR 15.086.250,00), entsprechend 19.376.489 Aktien (2015: 15.086.250), jeweils mit einem rechnerischen Anteil von EUR 1,00 je Aktie. Durch den Hauptversammlungsbeschluss vom 10. Mai 2016 ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des Genehmigten Kapitals I das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Mai 2021 einmalig oder mehrmals zu erhöhen. Der Vorstand wurde ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats dabei das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Bedingtes Kapital I

Das Bedingte Kapital I dient dazu bis zum 9. Mai 2021 einmalig oder mehrfach, insgesamt oder in Tranchen oder gleichzeitig in verschiedenen Tranchen, sowohl auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit Wandlungsrechten und / oder Wandlungspflichten (Wandelanleihen) als auch Optionsschuldverschreibungen (Optionsanleihen) (zusammen und einzeln auch "Schuldverschreibungen") zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern der Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte bezogen auf auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren gemäß dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Mai 2016. Bisher wurden keine Wandlungs- und Optionsrechte ausgegeben.

Wesentliche Vereinbarungen unter der Bedingung eines Kontrollwechsels

Die Gesellschaft unterhält keine wesentlichen Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen. Zudem gibt es keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind.